

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 239/2007

Sitzung vom 14. November 2007

1684. Anfrage (Ungleichbehandlung der schwächeren Schüler der Dreiteiligen gegenüber der Gegliederten Sekundarschule)

Kantonsrat Kurt Leuch, Oberengstringen, hat am 20. August 2007 folgende Anfrage eingereicht:

In der neuen Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 lautet der § 6.1: Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchvollste. Zur Verdeutlichung nachfolgende grafische Darstellung:

Gegliederte Sekundarschule = 2 Abteilungen	Niveaubezeichnung im Zeugnis	Dreiteilige Sekundarschule = 3 Abteilungen
A	gleich	A
A	gleich	A
A	ungleich	B
B	gleich	B
B	ungleich	C
B	ungleich	C

Gemäss dieser neuen Regelung haben sich diesen Sommer erstmals Schülerinnen und Schüler um Lehrstellen beworben. Wie aus der Grafik unschwer zu erkennen ist, ist dabei ein Teil Schüler der Dreiteiligen Sekundarschule klar benachteiligt.

In der bisherigen Regelung wurden die zwei Abteilungen der Gegliederten Sekundarschule mit den Buchstaben G (grundlegende Anforderungen) und E (erweiterte Anforderungen) bezeichnet. Der Unterschied zur Dreiteiligen Sekundarschule war erkennbar. Mit der jetzigen neuen Bezeichnung A und B auch bei der Gegliederten Sekundarschule können sich die schwächsten Schülerinnen und Schüler der Gegliederten Sekundarschule mit einem SekB-Abschlusszeugnis bewerben, während die gleichen Schüler der Dreiteiligen Sekundarschule sich mit einem SekC-Abschlusszeugnis bewerben müssen. Ähnlich verhält es sich bei SekA und SekB (siehe Grafik).

Rückfragen bei Lehrmeistern im Limmattal haben ergeben, dass diese meist nicht in der Lage sind, die unterschiedlichen Voraussetzungen zu erkennen, sodass die Schülerinnen und Schüler der Dreiteiligen Sekundarschule klar benachteiligt sind.

Zusammenfassend: Die offensichtliche Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern mit gleichen Fähigkeiten ist stossend.

Gegen 80% der Schulen des Kantons Zürich führen die Dreiteilige Sekundarschule. Die starken SekB-Schüler und alle SekC-Schüler der Dreiteiligen Sekundarschule werden mit der in der VSV festgehaltenen Bezeichnungsart gegenüber den entsprechenden Schülern der Gegliederten Sekundarschule benachteiligt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern mit gleichen kognitiven Fähigkeiten?
2. Ist eine solche Ungleichbehandlung gesetzlich überhaupt haltbar?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kurt Leuch, Oberengstringen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) sieht verschiedene Organisationsformen an der Oberstufe vor. Gemäss § 7 VSG umfasst die Sekundarstufe in der Regel zwei oder drei Abteilungen. Auch an der bisherigen Gegliederten Sekundarschule können drei Abteilungen gebildet werden. Umgekehrt können Gemeinden mit der bisherigen Dreiteiligen Sekundarschule auch nur zwei Abteilungen (A, B) führen. Das Gesetz ermöglicht es in beiden Fällen, auf eine Abteilung C zu verzichten. Neu können die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Organisationsform und der Zuteilung zu einer Abteilung in bestimmten Fächern auf unterschiedlichen Anforderungsstufen (höchstens drei) unterrichtet werden. Es liegt in der Verantwortung der Schulgemeinde, die Organisation und die Angebote an ihrer Oberstufe so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen kognitiven Fähigkeiten unterrichtet und gefördert werden.

In seinem Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 54/2003 betreffend Bericht zur Situationsanalyse der Sekundarstufe I vom 20. Juli 2005 (Vorlage 4270) stellt der Regierungsrat die grundsätzlichen Fragestellungen und Probleme bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die verschiedenen Abteilungen der Sekundarstufe dar. Die Analyse

zeigt auf, dass es der Volksschule nur teilweise gelingt, das Leistungspotenzial der Schülerinnen und Schüler beim Übertritt in die Sekundarstufe I richtig einzuschätzen. Sie legt dar, dass und inwieweit sich die Leistungen der Schülerinnen und Schüler vom gymnasialen Niveau bis hin zur Abt. C der Sekundarschule zum Teil überschneiden. Das ist ein weiterer Hinweis dafür, dass es dem Schulsystem nur in unzureichendem Masse gelingt, ungünstige Lernvoraussetzungen zu kompensieren und das Leistungspotenzial aller Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu nutzen.

Es kann zutreffen, dass Jugendliche mit der Zuteilung zu einem bestimmten Schultypus ihre Chancen nicht entsprechend ihren Fähigkeiten wahrnehmen und daraus Nachteile für ihren weiteren Bildungsweg erleiden können. Diese werden jedoch relativiert durch die Bereitstellung eines breit gefächerten Bildungsangebots auf der Sekundarstufe II (von der beruflichen Attest-Ausbildung für Leistungsschwächere, der Berufslehre über die Fachmittelschulen bis zu den Gymnasien) und eines stark ausgebauten Angebots für Absolventinnen und Absolventen des Berufsbildungswegs auf der Tertiärstufe (Höhere Fachschulen und Fachhochschulen). Dank der Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schultypen haben leistungsfähige und leistungswillige Jugendliche in verschiedenen Stadien ihrer Bildung und Ausbildung immer wieder neue Möglichkeiten, ihren Bildungsweg fortzusetzen bis hin zur universitären Hochschule.

Richtig ist hingegen, dass Schulabgängerinnen und Schulabgänger der Sekundarstufe C die grössten Schwierigkeiten haben, eine Lehrstelle zu finden. Es wird deshalb geprüft, ob ihnen im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres die Möglichkeit gegeben werden soll, einen Abschluss auf der Stufe B oder gar A zu ermöglichen, um ihre Chancen in der Berufsbildung zu erhöhen.

Zu Frage 2:

Das Volksschulgesetz überlässt es den Schulgemeinden, diejenige Schulorganisation zu wählen, die es ermöglicht, die Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern. Das Gesetz verpflichtet die Schule in seinem Zweckartikel dazu, die individuellen Neigungen und Fähigkeiten der Kinder im Unterricht zu berücksichtigen. Das entspricht dem Kerngehalt der Chancengleichheit (§2 Abs. 4 a. E. VSG).

Zu Frage 3:

Auf Grund der in der Situationsanalyse der Oberstufe dargelegten Probleme befassen sich der Bildungsrat und Bildungsdirektion intensiv mit der Weiterentwicklung der Sekundarstufe I. Es ist geplant, in den

nächsten zwei Jahren einen Informations- und Diskussionsprozess zur Situation und zur Entwicklung der Sekundarstufe der Volksschule einzuleiten. Dieser Prozess soll zu einem Konzept mit folgenden Elementen führen:

- Neues Zuteilungsverfahren
- Konzentration der Vielfalt der Angebote
- Orientierung an Bildungsstandards
- Gezielter Einsatz für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler
- Kompetenzanalyse und -förderung im Hinblick auf Sekundarstufe II
- Aussagekräftigere Leistungsbeurteilung
- Unterrichtsentwicklung
- Lehrmitteleinsatz
- Weiterbildung der Lehrkräfte

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi